

Schulentwicklungsplanung der Stadt Emmerich am Rhein



Wappen © Stadt Emmerich am Rhein

Fortschreibung 2012/folgende

**Hier: Raumkonzept für einen gebundenen
Ganztagsbetrieb am Willibrord-Gymnasium
Emmerich am Rhein (auch zur Vorlage bei der Bez.-
Reg. Düsseldorf als Anlage zum Antrag auf Genehmi-
gung des Ganztagsbetriebes zum Schuljahr 2015/16)**

erstellt von:

komplan

**Arbeitsgemeinschaft
Kommunale Planung**
Untere Marktstraße 9
44787 Bochum
Telefon 0234 / 66 00 2
Telefax 0234 / 66 00 1
komplan@aol.com

Bearbeiter:

Dipl.-Ingenieur Peter Steiner (Stadtplaner AKNW)

Bearbeitungsstand: 7.1.2015

(letzte Änderungen/Korrekturen 12.1. 2015 – Titel, Seiten 14,16)

**Inhaltsübersicht**

0. Ausgangssituation	2
1. Allgemeine Grundlagen zur Bewertung des Schulraumbedar- fes und -bestandes am Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	4
2. Aktueller Schulraumbestand Schuljahr 2014/15	9
3. Bewertung des vorgefundenen Schulraumbestandes	13
4. Fazit	19

Anlagen

0. Ausgangssituation

Aufgrund der zusätzlichen Belastungen (insbesondere durch notwendigen Nachmittagsunterricht) nach Einführung der Schulzeitverkürzung an der Schulform Gymnasium (G 8) in Nordrhein-Westfalen wurde in allen Landesteilen vermehrt darüber diskutiert, Gymnasien zukünftig im gebundenen Ganztagsbetrieb zu führen.

So wurde auch bereits seit ca. zwei Jahren der Wunsch der Schulleitung des Willibrord-Gymnasiums artikuliert, die Schule im gebundenen Ganztags zu führen. Nachdem sich nun auch die Lehrerkonferenz in ihrer letzten Sitzung für die Einführung des gebundenen Ganztags ausgesprochen hat, werden von der Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein jetzt kontinuierlich die notwendigen Schritte eingeleitet und begleitet.

Die Einführung des gebundenen Ganztags ist eine von der Mittelbehörde zu genehmigende schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers, die einen entsprechenden Ratsbeschluss erfordert.



Vor einem entsprechenden Ratsbeschluss bzw. einer vorbereitenden Beschlussempfehlung des Schulausschusses sind die Schulkonferenz und ggf. auch die Nachbarkommunen zu beteiligen. Mit dem Antrag an die Bezirksregierung sollen auch eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung und ein entsprechendes Raumkonzept eingereicht werden.

Die folgende Ausarbeitung soll die Grundlage für ein solches Raumkonzept darstellen und das vorhandene Raumangebot dem zu erwartenden Bedarf gegenüberstellen.

Die aktualisierte Schülerzahlenprognose hat ergeben, dass im laufenden Schuljahr das zu erwartende Maximum an Schülerzahlen bereits nahezu erreicht ist. Lediglich im Schuljahr 2016/17 sind noch einmal insgesamt zwei Schüler/innen zu erwarten (bei einem Rückgang der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I um 21 und einem erwarteten Zuwachs in der Sekundarstufe II um 23 Schüler/innen).

Der Durchschnitt der Schülerzahlen erreicht nach den Prognosen in der Sekundarstufe I einen Wert von 16,96 Klassen und damit keine Vierzügigkeit und nicht einmal eine volle Dreieinhalbzügigkeit. Es wird also für die Sekundarstufe I weiterhin von einer Dreizügigkeit mit i. d. R. 17 gebildeten Klassen ausgegangen.

Der Durchschnitt in der Sekundarstufe II entspricht mit 11,72 Kursen nahezu einer glatten Vierzügigkeit.

Vor diesem Hintergrund erscheint es legitim, die aktuellen Schülerzahlen und Zügigkeiten als Basis für die Beurteilung des Raumbedarfes zu wählen. Die derzeit vorhandene Auffangklasse kann dabei statt als 18. Klasse in der Sek. I auch als 12. Kurs in der Sek. II angesehen werden.



1. Allgemeine Grundlagen zur Bewertung des Schulraumbedarfes und -bestandes am Willibrord-Gymnasium Emmerich

Die aktuelle Nutzung des Schulraumbestandes im Schuljahr 2014/15 wurde auf der Grundlage einer Begehung am 19.12.2014 und der ergänzenden Angaben des stellvertretenden Schulleiters erfasst.

Die quantitativen Einschätzungen hinsichtlich Schulraumbedarf und Schulraumbestand beruhen weiterhin grundsätzlich auf den Grundsätzen zur Aufstellung von Raumprogrammen, wie sie zuletzt in der Fassung vom 16.11.2010 erlassen wurden.

Dieser Erlass war jedoch in seiner Gültigkeit nur bis zum 31.12.2011 befristet. Eine Nachfolgeregelung ist bisher nicht erlassen worden und soll nach Auskünften aus dem Ministerium auch nicht erlassen werden.

Zwischenzeitlich wurden von der zuständigen Referatsleiterin im Ministerium für Schule und Weiterbildung in der Schriftenreihe der Ganztage in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung – 8. Jahrgang 2012, Heft 23 auf Seite 38 die im folgenden Kasten wiedergegebenen Orientierungsgrößen von schulisch genutzten Flächen veröffentlicht.

				Zitat:
Orientierungsgrößen von schulisch genutzten Flächen				
Vera-Lisa Schneider				
Bezüglich der Aufstellung von Raumprogrammen gilt:				
Raumprogramme sind grundsätzlich nach ihrem individuellen Erfordernis, nach dem pädagogischen und dem organisatorischen Konzept der Schule zu erstellen.				
Die nachfolgend aufgeführten Pauschalgrößen haben sich als Spannweite für eine durchschnittliche öffentliche allgemeine Schule bewährt.				
		Primarstufe	Sek. I	Sek. II
Pauschalgröße schulisch genutzte Fläche	4,8 qm	4,4 qm	4,5 qm	
		bis	bis	bis
Durchschnitt pro Schüler/in	5,8 qm	5,4 qm	5,5 qm	
Schulhof/Pausenfreifläche				
Durchschnitt pro Schüler/in		5 qm		
Zu den mit der Pauschalgröße erfassten Flächenarten zählen die folgenden Flächen:				
Unterrichtsräume				
Räume für Bibliothek/Mediothek/EDV/Selbstlernzentrum				
Mehrweckräume				
Fachunterrichtsräume (Naturwissenschaftliche Räume, Kunst- und Musikräume, sonstiger Fachunterricht mit Ausnahme des fakultativ erteilten Fachunterrichts (Textiles Gestalten, Technik, Hauswirtschaft))				
Forum				
Räume für den Ganztage				
Nicht in der Pauschalgröße enthalten sind:				
Sporthallen, Sportanlagen, Umkleiden, Sportgeräte Räume				
Fachräume für Hauswirtschaft, Textiles Gestalten und Technikräume (falls erteilt)				
Verwaltungsräume				
Sammlungs-, Lehrmittel-, Vorbereitungs-, Lager-, Archiv-, Abstellräume				



Räume für eine inklusive Nutzung (Zusätzliche Gruppenräume, Pflegeräume, Therapieräume, Sanitär-
räume)
Sonstige Nutzflächen (wie WC-Anlagen, Behinderten-WC, Duschräume, Pflegebäder, Therapieräume)
Verkehrsflächen und technische Funktionsflächen.
Die Gestaltung dieser Flächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.
Die Pauschalgrößen können von den öffentlichen Schulträgern als Orientierungshilfe verwendet wer-
den.

Bei den oben zitierten Orientierungsgrößen für schulisch genutzte Flächen handelt es sich nach Auskunft der Verfasserin lediglich um eine Aufsummierung der einzelnen aufgeführten Raumkategorien der bisherigen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen. Die hier als ‚Spannbreite‘ bezeichnete Bandbreite ergibt sich demnach dadurch, dass sich aufgrund konstanter Flächengrößen in einigen Raumkategorien und der nicht linearen Entwicklung des Fachraumbedarfes in den verschiedenen anzuwendenden Zügigkeiten, deutliche flächenmäßige Unterschiede ergeben. Man kann zusammenfassend sagen, dass ein nur zweizügiges System einen erheblich höheren Flächenbedarf pro Schüler hat, als ein vierzügiges (Sprung im fünfzügigen Fachraumprogramm) oder sogar sechs- bis achtzügiges System.

Durch diese Aufhebung der Verteilung auf Raumkategorien soll mehr Flexibilität ermöglicht werden. Eine grundsätzliche Änderung der Parameter hat aber nicht stattgefunden, da auch bisher schon unstrittig war, dass von der Verteilung auf die einzelnen Kategorien abgewichen werden konnte. Auch die alten Grundsätze waren letztlich für den Schulträger nicht verbindlich (seit dem 19.10.1995), sondern nur eine Orientierungshilfe.

Aus der oben zitierten Veröffentlichung geht auch hervor, dass - wie schon in den bisherigen Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen - **Räume für eine „inklusive Nutzung“ nicht eingeschlossen** sind. Wie in den alten Grundsätzen werden also auch in den neuen Orientierungswerten zusätzliche Raumanforderungen durch Inklusion zwar grundsätzlich anerkannt und verschiedene Kategorien benannt, aber nicht weiter quantifiziert.

Die später folgenden, anschließend an die Grundrisszeichnungen wiedergegebenen, **Schulraumbilanzen beruhen weiterhin auf den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen i. d. F. vom 16.11.10**, auch wenn deren Gültigkeit bis zum 31.12.2011 befristet war. Dabei sind die nicht für den oben dargestellten Orientierungswert herangezogenen Flächen in den Schulraumbilanzen gelb unterlegt.

Die alten Schulraumprogramme (vgl. Folgeseiten) wurden gewählt, da sie m. E. validere Aussagen zu den einzelnen Raumkategorien bieten, als der alleinige Flächenwert als Orientierungsgröße.



Zitat:

Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung i.d.F.v. 16.11.2010 (ABl. NRW. S. 626)
 Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden hiermit die nachstehenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen erlassen. Sie sind die **Grundlage für die Schulaufsicht insbesondere bei Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren nach § 81 SchG** und bei der Beratung der nichtstaatlichen Schulträger in Schulbaufragen.
 Die nichtstaatlichen Schulträger (sollen) diese Vorgaben beachten. Sie sind **für den Schulträger eine Orientierungshilfe**. Der **Schulträger kann** von ihnen **abweichen**, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten (insbesondere § 3 Abs. 2 SchOG - BASS 1 - 1; § 8 Abs. 5 Buchstabe d und § 30 Abs. 1 SchVG).
 1. Die **Grundsätze** für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen **gelten** für die **Grundschule** und die **Schulen der Sekundarstufe I** mit einem Zusatz für die **gymnasiale Oberstufe** (Sekundarstufe II) sowie für die **Förderschulen**.

Zitat:

2. Als **Flächenmaß** werden **Quadratmeter (m²)** zugrunde gelegt. Die Flächen der Funktionsgruppen 1.1.2 und 3.0.1 sowie der Hauptgruppen 6 und 7 der Tabelle (siehe Anlage) sind in absoluten Größenangaben dargestellt. Zur **Ermittlung** der übrigen **Raumgrößen** ist ein **Flächenfaktor** zugrunde gelegt, der mit der **Anzahl** der Teilnehmerinnen und **Teilnehmer** der jeweiligen **Lerngruppen** zu multiplizieren ist. Bei der **Planung** von **Um-, Erweiterungs- und Neubauten** ist von der **maximalen Gruppenstärke** auszugehen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der **Basis** der Einwohnerprognose und der **Schulentwicklungsplanung** ergeben wird. Hierbei sind die zulässigen **Klassenfrequenzhöchstwerte** zu **beachten**. Die **Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen beziehen sich nur auf die Räume, die zumindest im weiteren Sinne für den Unterricht bedeutsam sind**. Die **Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen** ist in das **pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers** gestellt.
 3. Der **Raumbedarf** für die **Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen** ist in der Tabelle (Anlage) ausgewiesen. Für andere Förderschwerpunkte ist der Raumbedarf in analoger Anwendung der Tabelle zu ermitteln. Behinderungsbedingter Mehrbedarf entsprechend den in § 9 der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF BASS 14 - 03 Nr. 2.1) festgelegten Förderschwerpunkten entsteht bei den übrigen Sonderschultypen oder an allgemeinbildenden Schulen, sofern dort gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfindet. Hierzu gehören zum Beispiel Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume, Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen.
 4. Die Pausenfreifläche sollte 5 m² je Schülerin und Schüler nicht unterschreiten.

Zitat: Anlage:

	Sekundarstufe I				Sekundarstufe II		
	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	2 Züge	3 Züge	4 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	18/2,0	24/2,0	30/2,0	36/2,0	6/2,25	9/2,25	12/2,25
1.0.2 R. f. n. Technologien/Selbstlernzentr.	1/3,0	1/3,0	2/3,0	2/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	60	60	80	80	20	20	30
2.0.1 Chemie-/gr. Naturwiss. Raum	1/3,0	1/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	3/3,0	4/3,0
2.0.2 Naturwissenschaften	3/2,5	4/2,5	4/2,5	5/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5
3.0.1 Hauswirtschaft	150	150	150	150			
4.0.1 Raum für textiles Gestalten*	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0			
4.0.2 Technikraum*	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0			
4.0.4 Kunstraum	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5
4.0.5 Musikraum	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5
4.0.6 Mehrzweckraum	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)						



6.1.1 Nebenräume**	330	440	550	660	70	105	140
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum					40	48	56
6.1.3 Forum	180	240	300	350	50	75	100
6.1.4 Biblio-/Mediothek	170	190	210	250	100	100	100
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe						
7.1.2 Speiseraum	genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten						
7.1.3 Spielraum	werden. Für die Räume 7.1.3 - 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/						
7.1.4 Musikraum	Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/						
7.1.5 Aufenthaltsraum	Schüler anzusetzen.						
Ganztagsbereich	540	720	900	1080			
* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.							
** Sammlungs- und Vorbereitungsräume..	Nebenräume 2.-4						

In den (oben zitierten) 1995 neu gefassten Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Sonderschulen, deren Gültigkeit zuletzt im November 2010 um ein Jahr verlängert wurde, wurde erstmals die Gruppengröße (Klassenstärke) zum Ausgangspunkt des Raumbedarfs gemacht, so dass für jede Klasse entsprechend ihrer Schülerzahl im Schuljahr 2013/14 ein spezifischer Raumbedarf ausgewiesen ist.

Allerdings wurde, in Übereinstimmung mit der alten Richtlinie, der Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülern als Obergrenze eingehalten, auch wenn die tatsächlichen Schülerzahlen höher liegen.

In den Schulraumbilanzen im Anschluss sind ggf. auftretende Abweichungen dokumentiert; ein Fehlbedarf (rot unterlegt) bzw. Überhang (grün unterlegt) an für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen ist hierbei durch eine Einrahmung hervorgehoben. Bei den Räumen, die bei der Ermittlung der Orientierungsgröße nicht angerechnet werden, sind die Flächenangaben gelb unterlegt.

Eine Anwendung der tatsächlichen Gruppengröße ist in der Sekundarstufe II nicht möglich, da aufgrund des Kurssystems hier keine Klassen(Gruppen)stärken anzugeben sind. Auch der gültige Richtwert von 19,5 Schülern/Kurs ist hier nicht anwendbar, da es sich hierbei, anders als bei den Klassenfrequenzrichtwerten in Primarstufe und Sekundarstufe I, nur um einen nicht zu unterschreitenden Durchschnittswert handelt. Die in den Raumprogrammen aufgeführten Kurszahlen sind deshalb auch nur eine fiktive Berechnungsgröße.

Bei Verwendung des nicht zu unterschreitenden Durchschnittswertes von 19,5 Schülern/Kurs würden keine Räume für größere Kurse Berücksichtigung finden. Die tatsächliche Bandbreite liegt zwischen der Mindestfrequenz von 13 Schülern/Kurs (die sogar in Einzelfällen noch unterschritten werden kann) und der Höchstfrequenz von 25 Schülern/Kurs, die auch bei Neueinrichtung um bis zu drei Schüler überschritten werden kann.



Da bei kleinen Kursen nur ein Raumbedarf von unter 30 qm gegeben ist, wird bei den Schulraumsituationen i. d. R. , um einen möglichst realistischen Bedarf an ausreichend großen Unterrichtsräumen wiederzugeben, für die einzelnen Jahrgangsstufen **ein Durchschnittswert von 21 (entsprechend der Raumgröße in den alten Richtlinien) und ein Höchstwert von 25 Schülern** zu Grunde gelegt.

Zusätzliche Räume für inklusive Beschulung können immer noch nicht allgemein gültig quantitativ berücksichtigt werden.

Trotz des Kompromisses zwischen Ministerium und Kommunalen Spitzenverbänden am 10.4.2014 sind immer noch keine verlässlichen Grundlagen bekannt. Dies wird auch vom zuständigen Referenten des Städte- und Gemeindebundes bestätigt sowie von der Gemeindeprüfungsanstalt NW in ihren aktuellen Prüfberichten so ausgeführt.

Für den Verwaltungsbereich wurden die bereits 1995 außer Kraft gesetzten Richtlinien (Raumprogramme für allgemein bildende Schulen) herangezogen.

Die Flächenangaben wurden damals in sogenannten Rasterflächeneinheiten (RFE) angegeben (0,6x0,6m). Nach dem Einleitungstext der Richtlinien können für drei RFE überschlägig ein Quadratmeter angesetzt werden.

Für eine dreizügige Sekundarstufe I und eine vierzügige Sekundarstufe II ergeben sich daraus die folgenden Flächenangaben. Dabei wurde für die Sek. I auf Grund des zu berücksichtigenden Ganztagsbetriebes ein 20%iger Zuschlag für den Lehrerbereich berücksichtigt.

Flächenbedarf Verwaltungsbereich:

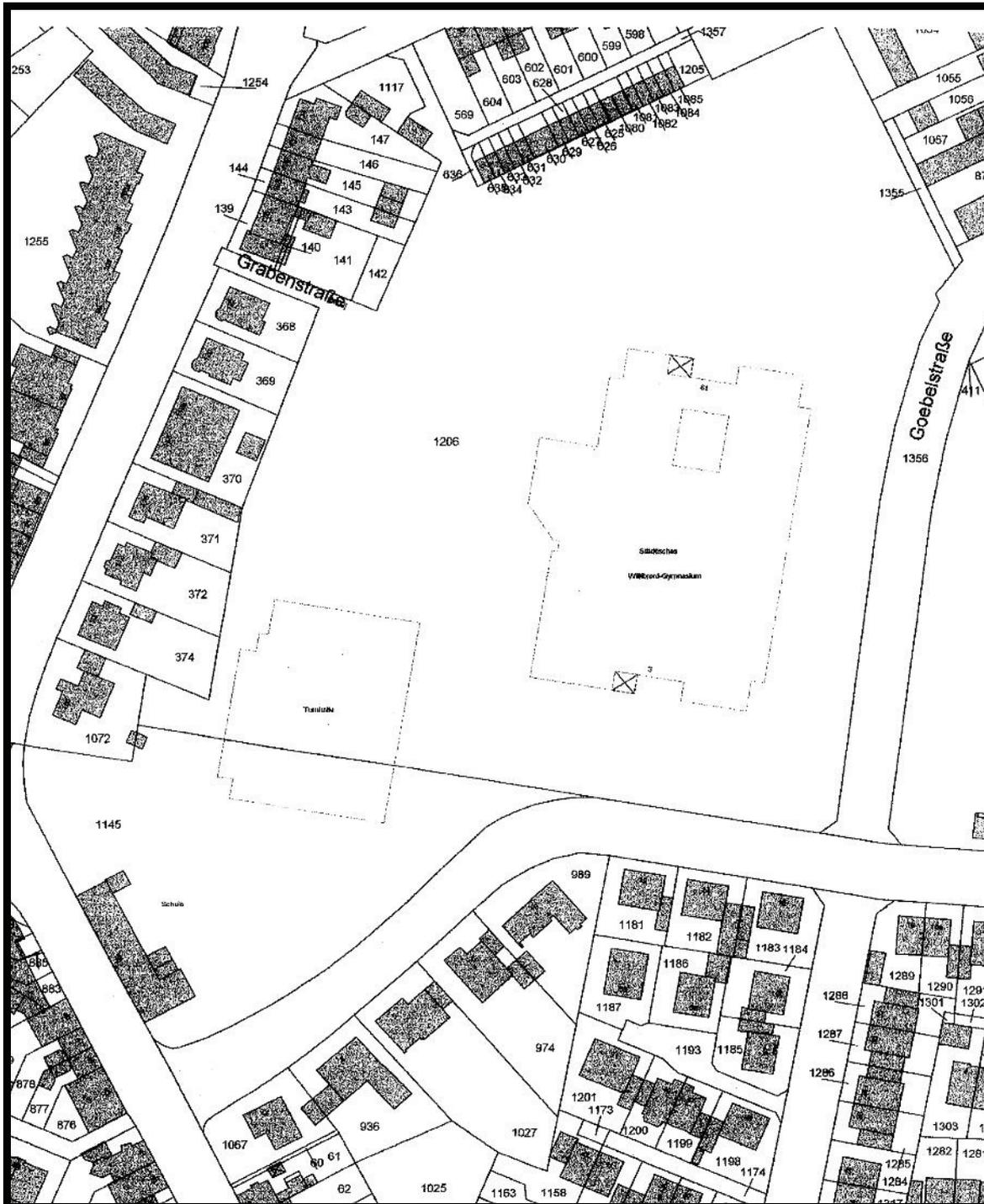
Lehrerbereich Sekundarstufe I dreizügig :	253 qm
20%iger Zuschlag für Ganztagsbetrieb :	51 qm
Geschäftszimmer Sekundarstufe I dreizügig:	52 qm
Sonst. Verwaltungsbereich Sekundarstufe I dreizügig:	79 qm
Verwaltungsflächen insgesamt Sekundarstufe II vierzügig:	150 qm
Gesamtverwaltungsflächen:	585 qm

Die hier verwandten Richtlinien und Empfehlungen sind als Anlagen in Kopie beigefügt.



2. Aktueller Schulraumbestand Schuljahr 2014/15

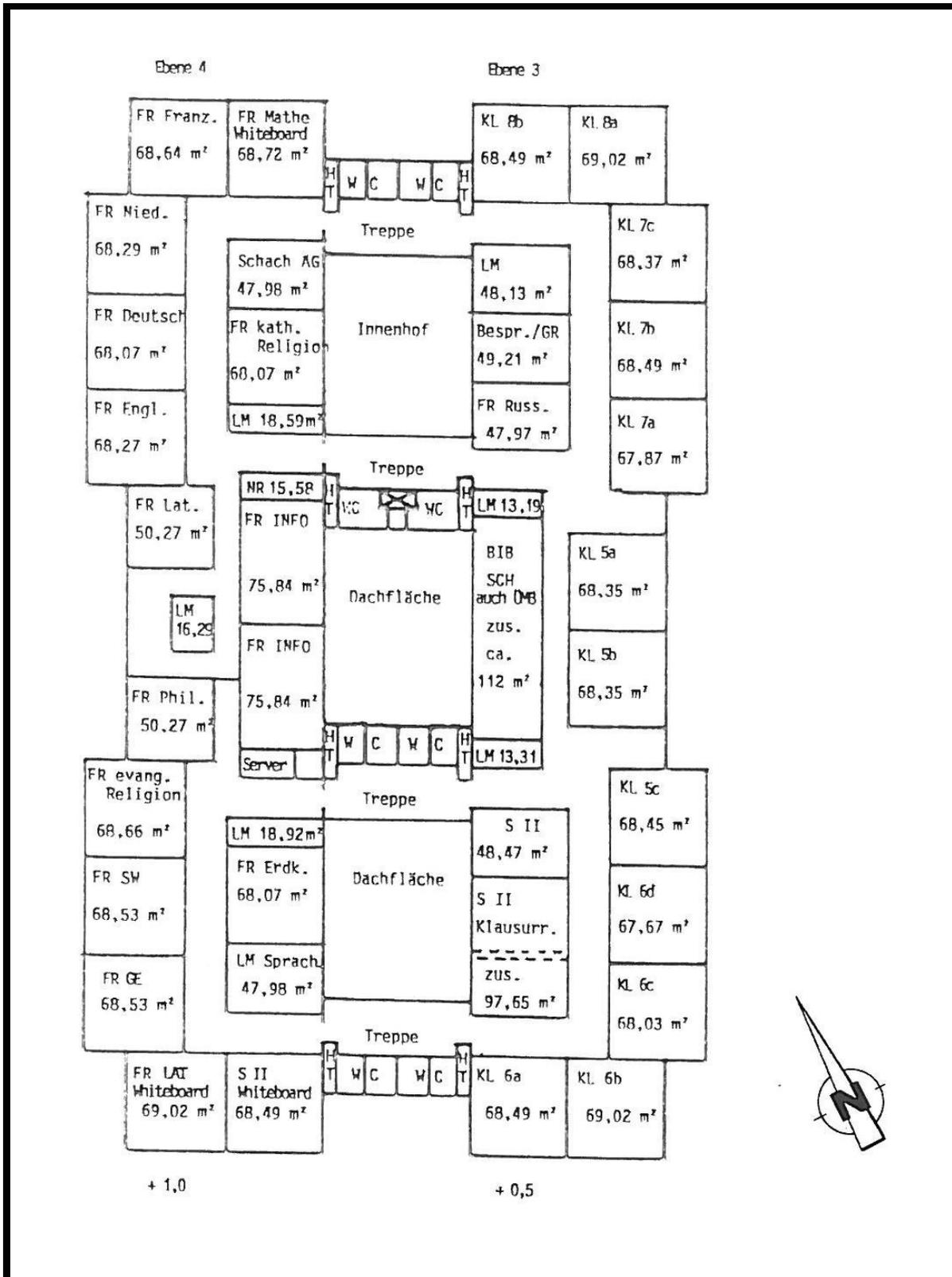
Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein Lageplan ohne Maßstab, genordet



Quelle: Stadt Emmerich am Rhein

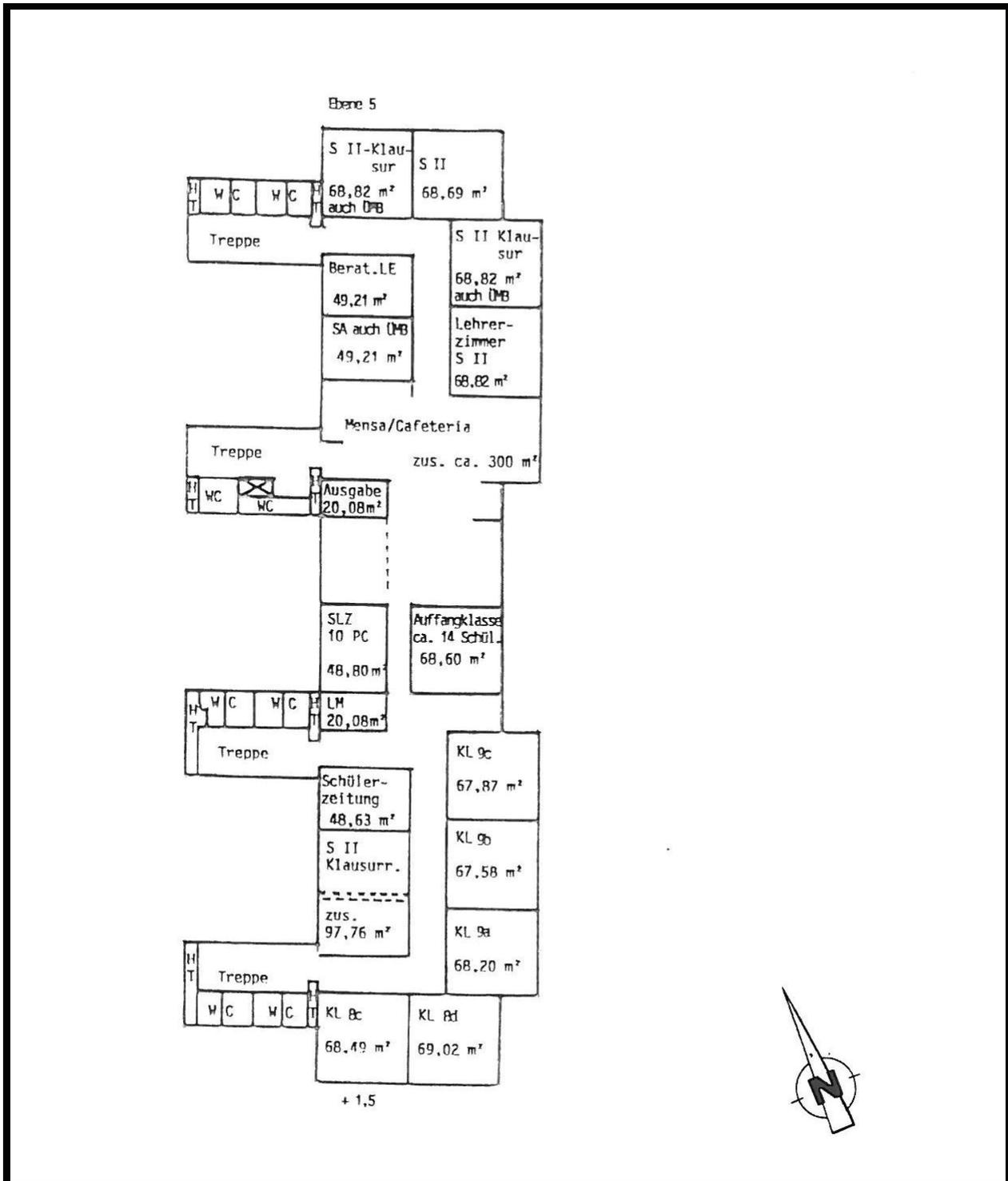


Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein Grundrisssskizze Ebene 3 und 4 ca. 1 : 500 - ohne Maßstab





Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein
Grundrisskizze Ebene 5 ca. 1 : 500 - ohne Maßstab





3. Bewertung des vorgefundenen Schulraumbestandes

Für die Bewertung des vorgefundenen Schulraumbestandes wurden die folgenden von der Verwaltung übermittelten Schülerzahlen zu Grunde gelegt. Für die Auffangklasse wurde der bei der Begehung am 19.12.2014 aktuelle Ansatz gewählt.

Schülerzahlen im Schuljahr 2014/15:

Dezember 2014	a	b	c	d	Summe
Klasse 5	30	31	32		93
Klasse 6	27	26	27	28	108
Klasse 7	31	30	29		90
Klasse 8	29	28	27	26	110
Klasse 9	32	31	32		95
Auffangklasse	14				14
Sek. I					510
Jgst. 10	23	23	22	22	90
Jgst. 11	25	24	24		73
Jgst. 12	22	22	22	21	87
Sek. II					250
gesamt					760

Aus diesen Schülerzahlen ergeben sich 18 zu berücksichtigende Klassen (17 Regelklassen und eine Auffangklasse) und 11 anzurechnende Kurse in der Sekundarstufe II.

Auf den Folgeseiten sind diesen Bedarfsgrundlagen die tatsächlich vorgefundenen Schulräume gegenübergestellt. Nähere Erläuterungen zu den angewendeten Rahmenbedingungen finden sich auf den Seiten 7 und 8.



**Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein
Schulraumbilanz Schuljahr 2014/15 (Stand Dezember 2014)**

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 16.11.10 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Dez 14	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	30	Sch. 60,0 m ²	68,35 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5b	31	Sch. 60,0 m ²	68,35 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5c	32	Sch. 60,0 m ²	68,45 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	27	Sch. 54,0 m ²	68,49 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	26	Sch. 52,0 m ²	69,02 m ²	17 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6c	27	Sch. 54,0 m ²	68,03 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6d	28	Sch. 56,0 m ²	67,67 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	31	Sch. 60,0 m ²	67,87 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	30	Sch. 60,0 m ²	68,49 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c	29	Sch. 58,0 m ²	68,37 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	29	Sch. 58,0 m ²	69,02 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	28	Sch. 56,0 m ²	68,49 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c	27	Sch. 54,0 m ²	68,49 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8d	26	Sch. 52,0 m ²	69,02 m ²	17 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	32	Sch. 60,0 m ²	68,20 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	31	Sch. 60,0 m ²	67,58 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	32	Sch. 60,0 m ²	67,87 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Auffangklasse	14	Sch. 28,0 m ²	68,60 m ²	41 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	EF 10 auch Klaus.	23	Sch. 51,8 m ²	97,65 m ²	46 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	EF10	23	Sch. 51,8 m ²	68,49 m ²	17 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	EF10	22	Sch. 49,5 m ²	48,47 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	EF10	22	Sch. 49,5 m ²	0,00 m ²	-50 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Q1 11 auch Klaus.	25	Sch. 56,3 m ²	68,82 m ²	13 m ² 1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Q1 11 auch Klaus.	24	Sch. 54,0 m ²	68,82 m ²	15 m ² 1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Q1 11	24	Sch. 54,0 m ²	0,00 m ²	-54 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Q2 12 auch Klaus.	22	Sch. 49,5 m ²	97,76 m ²	44 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Q2 12	22	Sch. 49,5 m ²	68,69 m ²	19 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Q2 12	22	Sch. 49,5 m ²	0,00 m ²	-50 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Q2 12	21	Sch. 47,3 m ²	0,00 m ²	-47 m ²
1.0.2 R. f. n. Technol.	max. Grp.-Stärke	30	Sch. 90,0 m ²	75,84 m ²	-14 m ²
1.0.2 R. f. n. Technol.	max. Grp.-Stärke	25	Sch. 75,0 m ²	75,84 m ²	1 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge 60,0 m ²	47,98 m ²	
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	4	Züge 30,0 m ²	48,13 m ²	
				20,08 m ²	
				18,92 m ²	
				18,59 m ²	
				16,29 m ²	
				13,31 m ²	
				13,19 m ²	
Summen		90	m ²	196,49 m ²	106 m ²

kursiv = Sekundarstufe II

1) auch Übermittagbetreuung



**Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein
Fortsetzung Schulraumbilanz Schuljahr 2014/15 (Stand Dez. 2014)**

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 16.11.10 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Dez 14	Abweichung	
2.0.1 Chemie/gr. NWR	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 90,0 m ²	87,78 m ²	-2 m ²	PHY
2.0.1 Chemie/gr. NWR	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 75,0 m ²	87,67 m ²	13 m ²	CHE
2.0.1 Chemie/gr. NWR	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 75,0 m ²	65,62 m ²	-9 m ²	NW
2.0.1 Chemie/gr. NWR	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 75,0 m ²	65,54 m ²	-9 m ²	NW
2.0.1 Chemie/gr. NWR	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 75,0 m ²	68,72 m ²	-6 m ²	Math.
2.0.2 Naturwissensch.	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 75,0 m ²	87,78 m ²	13 m ²	B/P
2.0.2 Naturwissensch.	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 75,0 m ²	87,68 m ²	13 m ²	BIO
2.0.2 Naturwissensch.	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 75,0 m ²	87,67 m ²	13 m ²	CHE
3.0.1 Hauswirtschaft*	zusammen mit Nebenräumen 150 m ²	0,00 m ²	gekürzt	1)
4.0.1 R. f. Text.Gest.*	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 90,0 m ²	0,00 m ²	gekürzt	1)
4.0.2 Technikraum*	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 90,0 m ²	85,20 m ²	-5 m ²	
4.0.2 Technikraum*	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 90,0 m ²	0,00 m ²	gekürzt	1)
4.0.4 Kunstraum	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 75,0 m ²	126,54 m ²	52 m ²	
4.0.4 Kunstraum	max. Grp.-Stärk. 0 Sch. 0,0 m ²	67,14 m ²	67 m ²	
4.0.4 Kunstraum	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 62,5 m ²	85,20 m ²	23 m ²	
4.0.4 Kunstraum	max. Grp.-Stärk. 0 Sch. 0,0 m ²	55,65 m ²	56 m ²	
4.0.5 Musikraum	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 75,0 m ²	68,47 m ²	-7 m ²	
4.0.5 Musikraum	max. Grp.-Stärk. 0 Sch. 0,0 m ²	68,39 m ²	68 m ²	
4.0.5 Musikraum	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 62,5 m ²	59,94 m ²	-3 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	max. Grp.-Stärk. 30 Sch. 75,0 m ²	68,66 m ²	-6 m ²	Rel.
4.0.6 Mehrzweckraum	kath. Religion 0 Sch. 0,0 m ²	68,07 m ²	68 m ²	Rel.
4.0.6 Mehrzweckraum	max. Grp.-Stärk. 25 Sch. 62,5 m ²	69,02 m ²	7 m ²	Lat
4.0.6 Mehrzweckraum	Französisch 0 Sch. 0,0 m ²	68,64 m ²	69 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Soz.-Wiss. SW 0 Sch. 0,0 m ²	68,53 m ²	69 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Geschichte GE 0 Sch. 0,0 m ²	68,53 m ²	69 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Niederländ. 0 Sch. 0,0 m ²	68,29 m ²	68 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Englisch 0 Sch. 0,0 m ²	68,27 m ²	68 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Deutsch 0 Sch. 0,0 m ²	68,07 m ²	68 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Erdkunde 0 Sch. 0,0 m ²	68,07 m ²	68 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Latein 0 Sch. 0,0 m ²	50,27 m ²	50 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Philosophie 0 Sch. 0,0 m ²	50,27 m ²	50 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	Russisch 0 Sch. 0,0 m ²	47,97 m ²	48 m ²	
5.0.1 Sporthalle	1 Übungseinh. je 10 Kl. 2,9 ÜE			

kursiv = Sekundarstufe II * Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, 1) schulformspezifisch gekürzt
gelb unterlegte Flächen werden bei der Ermittlung der Orientierungsgröße nicht angerechnet



Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein
Fortsetzung Schulraumbilanz Schuljahr 2014/15 (Stand Dez. 2014)

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 16.11.10 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Dez 14	Abweichung	
6.1.1 Nebenräume <i>6.1.1 Nebenräume</i>	insgesamt für 3 Züge 330 m ²	15,58 m ²		NR
	<i>insgesamt für 6 Züge 140 m²</i>	15,00 m ²		NR
	Server	10,00 m ²		NR
	Brennofen	10,00 m ²		NR
	Schach AG	32,28 m ²		NR
	Bespr./Gruppe	47,98 m ²		NR
	Abstellr.	49,21 m ²		NR
	Lager	35,00 m ²		NR
		20,80 m ²		NR
		207,74 m ²		VS
		35,00 m ²		VS
		32,51 m ²		VS
		30,24 m ²		VS
		30,24 m ²		VS
Summen	470 m ²	601,58 m ²	132 m ²	VS
6.1.2 Schüleraufenthalt	<i>insgesamt für 4 Züge 56 m²</i>	64,38 m ²	8 m ²	
6.1.3 Forum	insgesamt für 3 Züge 180 m ²	784,24 m ²		
<i>6.1.3 Forum</i>	<i>insgesamt für 4 Züge 100 m²</i>	19,90 m ²		NR
Summen	280 m ²	110,15 m ²		
6.1.4 Biblio-/Medothek	insgesamt für 3 Züge 170 m ²	914,29 m ²	634 m ²	
	(SLZ)	112,00 m ²		
6.1.4 Biblio-/Medothek	<i>insgesamt für 4 Züge 100 m²</i>	48,80 m ²		
Summen	270 m ²	98,26 m ²		LE
		259,06 m ²	-11 m ²	
bei Ganztagsbetrieb pauschaler Richtwert für 3 Züge Sekundarstufe I 560m²				
7.1.1 Küche	Essensausgabe	20,08 m ²		
7.1.2 Speiseraum	Mensa/Cafeteria	300 m ²		
Summen	360 m ²	321,00 m ²	-39 m ²	
7.1.3 Spielraum	Kursraum SII 68,82 m ² auch Übermittagbetr.	s. SII m ²		
7.1.4 Musikraum	Kursraum SII 68,82 m ² auch Übermittagbetr.	s. SII m ²		
7.1.5 Aufenthaltsraum	Bibliothek 112 m ² auch Übermittagbetreuung	s. BIB m ²		
	Pausehalle auch SAH zu 50% angerechnet	92,00 m ²		
	SAH auch Übermittagbetreuung	49,21 m ²		
Summen	180 m ²	141,21 m ²	-39 m ²	
<i>kursiv = Sekundarstufe II</i>				

Die Ergebnisse der oben wiedergegebenen ausführlichen Schulraumbilanz werden in der Übersicht auf der folgenden Seite für die wesentlichen Funktionsgruppen zusammengefasst dargestellt.



Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der vorstehend wiedergegebenen Schulraumbilanzen zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15		Bestand		→ Abweichung	
(dreizügiges Raumprogramm SI, vierzügiges SII)					
SI	18	Unterrichtsräume	18	UR	→ 0
	1	Fachraum Inform.	1	FR	→ 0
	4	Fachraum Nat.-W.	4	FR	→ 0
	1 *	Fachraum Arbeitsl.	1	FR	→ 0
	2	Fachraum Mus.-B.	4	FR	→ +2
	1	Mehrzweckraum	2	MZ	→ +1
SII	11	Unterrichtsräume	7	UR	→ -4
	1	Fachraum Inform.	1	FR	→ 0
	4	Fachraum Nat.-W.	4	FR	→ 0
	2	Fachraum Mus.-B.	3	FR	→ +1
	1	Mehrzweckraum	11	MZ	→ +10
	1	Schüleraufenthalt		SAH	→ -1
Saldo					+9
* Raumprogramm schulformspezifisch gekürzt					
Räume für einen Ganztagsbetrieb in einer dreizügigen Sekundarstufe I					
180m²	Übermittagbetreuung	141m²	→	-39m²	
360m²	Mittagsverpflegung	321m²	→	-39m²	

Es ergibt sich ein deutlicher Überhang an für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen. Da auch in den mit Flächenangaben versehenen Bereichen Lehrmittel, Nebenräume, Forum und Bibliothek/Mediothek Überhänge oder nur ein sehr geringes Defizit ausgewiesen ist, können m. E. die flächenmäßigen Defizite im Ganztagsbereich durch den Überhang im Unterrichtsbereich mehr als nur ausgeglichen werden. Es ergeben sich aus meiner Sicht sogar Reserven für eine inklusive Beschulung.



Orientierungsgrößen:

Für den Unterrichtsbereich ist als Beurteilungsgrundlage auf den Seiten 4 und 5 noch eine Orientierungsgröße in Quadratmetern je Schüler aufgeführt. Für die Sekundarstufe I ist hierin bereits der Flächenbedarf für einen Ganztagsbetrieb berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind die in den Schulraumbilanzen gelb unterlegten Flächen. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Flächen für eine inklusive Beschulung.

Für das Willibrord-Gymnasium ergibt sich im Schuljahr 2014/15 hinsichtlich der Orientierungsgrößen folgende Situation:

Für die Sekundarstufe I ergibt sich bei 510 Schülern ein Wert von 8,26qm/Schüler. Die Spannbreite der Orientierungsgröße wird damit deutlich überschritten.

Für die Sekundarstufe II ergibt sich bei 250 Schülern ein Wert von 10,31qm/Schüler. Die Spannbreite der Orientierungsgröße wird damit ebenfalls deutlich überschritten.

Insgesamt ergibt sich für die Sekundarstufen I und II bei 760 Schülern ein Wert von 8,94qm/Schüler.

Auch auf der Basis dieser Beurteilungsgrundlage sind deutliche Flächenreserven festzustellen.

Verwaltungsflächen:

Auch wenn schon seit 1995 keine Richtwerte für Verwaltungsflächen mehr veröffentlicht wurden, sind diese bei der Einführung eines gebundenen Ganztagsbetriebes allein schon auf Grund des 20%igen Lehrstellenzuschlages in der Sekundarstufe I zu berücksichtigen.

Im Folgenden wurde deshalb aufgeführt wie sich die vorhandenen Verwaltungsflächen gegenüber den Anforderungen von 1995 darstellen. Dabei wurde für den Lehrerbereich in der Sekundarstufe I ein 20%iger Flächenzuschlag vorgenommen.



Bilanz der Verwaltungsflächen im Schuljahr 2014/15

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass bis 1995	Bestand Dez 14	Abweichung
aus den bis 1995 gültigen Richtlinien entnommene Flächen für den Verwaltungsbereich			
Lehrerbereich Sek. I Ganztagszuschlag 20%	Lehrerzimmer 3 Züge 253 m ²	189,39 m ²	
Lehrerbereich Sek. I	Stufenleiter 3 Züge 51 m ²	78,96 m ²	
Lehrerbereich Sek. I	Schulleiterin	32,89 m ²	
Lehrerbereich Sek. I	stv. Schulleiter	20,20 m ²	
Lehrerbereich Sek. I	Stufenleiter	20,37 m ²	37,81 m ²
Geschäftszimmer Sek. I	Sekretariat 3 Züge 52 m ²	27,89 m ²	
Geschäftszimmer Sek. I	Repro	27,17 m ²	3,06 m ²
sonst. Verw.-Ber. Sek I	Elternsprechzimm. 3 Züge 79 m ²	22,37 m ²	
sonst. Verw.-Ber. Sek I	Sanitätsraum	10,00 m ²	
sonst. Verw.-Ber. Sek I	Schülerzeitung	48,63 m ²	
sonst. Verw.-Ber. Sek I	Hausmeister	24,47 m ²	
sonst. Verw.-Ber. Sek I	Teeküche	16,00 m ²	42,47 m ²
<i>Verwaltung Sek. II</i>	<i>Lehrerzimmer 4 Züge 150 m²</i>	<i>68,82 m²</i>	
<i>Verwaltung Sek. II</i>	<i>Stufenleiter</i>	<i>20,28 m²</i>	
<i>Verwaltung Sek. II</i>	<i>Oberst,-Koord.</i>	<i>24,94 m²</i>	
<i>Verwaltung Sek. II</i>	<i>Beratungslehrer</i>	<i>49,21 m²</i>	<i>13,25 m²</i>
Summe	585 m ²	681,59 m ²	97 m ²

kursiv = Sekundarstufe II

Auch in diesem Bereich lässt die Auswertung keine flächenmäßigen Engpässe erwarten. Die weiter oben beschriebenen Flächenreserven lassen meines Erachtens durchaus noch Möglichkeiten zur Einrichtung weiterer Lehrarbeitsplätze und auch von Ruhezeiten für Lehrer zu.

4. Fazit

Die vorstehende Ausarbeitung zeigt auf, dass aus meiner Sicht bei Heranziehung der vorhandenen und ehemaligen von übergeordneten öffentlichen Stellen herausgegebenen Vergleichsgrundlagen ausreichend Raum für die zu erwartenden Schüler und Klassen auch im Ganztagsbetrieb, ebenso auch für die sich ändernden Anforderungen im Lehrerbereich, vorhanden sind.



Allerdings wird die Schaffung der notwendigen Funktionsbereiche mit erheblichem organisatorischen Aufwand und ggf. auch mit (geringerem) Umbaubedarf verbunden sein.

In der Vergangenheit wurden zunehmend Räume spezialisiert eingerichtet, so dass schon jetzt keine eigenen Räume für die Übermittagsbetreuung zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn dieses faktisch vorhandene ‚Fachraumprinzip‘ zukünftig weiter voll erhalten bleiben soll, rege ich an, schulintern darüber nachzudenken, z. B. ab der Jahrgangsstufe 7 ein ‚Lehrerraumprinzip‘ einzuführen.

Die von der AWO genutzten Flächen als Reservefläche zu betrachten ist m. E. frühestens notwendig, wenn das Willibrord-Gymnasium eine deutlich größere Größenordnung als prognostiziert erreicht (in etwa volle Vierzügigkeit in der Sek. I, volle Fünfzügigkeit in der Sek. II)

Bochum, 7.1.2015

gez. Peter Steiner

Anlagen



Raumprogramm i. d .F vom 16.11.2010 (aus BASS © Rittersbach Verlag):

BASS (Stand: 1. 7. 2011)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

10 – 21 Nr. 1 Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 10. 1995 (GABl. NW I S. 229) *

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden hiermit die nachstehenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen erlassen. Sie sind die Grundlage für die Schulaufsicht insbesondere bei Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren nach § 81 Schulgesetz (SchulG – BASS 1 – 1) und bei der Beratung der nichtstaatlichen Schulträger in Schulbaufragen.

Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Vorgaben beachten.

Sie sind für den Schulträger eine Orientierungshilfe. Der Schulträger kann von ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten.

1. Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen gelten für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I mit einem Zusatz für die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für die Förderschulen.
2. Als Flächenmaß werden Quadratmeter (m²) zugrunde gelegt. Die Flächen der Funktionsgruppen 1.1.2 und 3.0.1 sowie der Hauptgruppen 6 und 7 der Tabelle (siehe Anlage) sind in absoluten Größenangaben dargestellt. Zur Ermittlung der übrigen Raumgrößen ist ein Flächenfaktor zugrunde gelegt, der mit der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Lerngruppen zu multiplizieren ist. Bei der Planung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist von der maximalen Gruppenstärke auszugehen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der Basis der Einwohnerprognose und der Schulentwicklungsplanung ergeben wird. Hierbei sind die zulässigen Klassenfrequenzhöchstwerte zu beachten.

Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen beziehen sich nur auf die Räume, die zumindest im weiteren Sinne für den Unterricht bedeutsam sind. Die Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

3. Der Raumbedarf für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist in der Tabelle (Anlage) ausgewiesen. Für andere Förderschwerpunkte ist der Raumbedarf in analoger Anwendung der Tabelle zu ermitteln. Behinderungsbedingter Mehrbedarf entsprechend den in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1) festgelegten Förderschwerpunkten entsteht bei den übrigen Förderschulen oder an allgemein bildenden Schulen, sofern dort gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfindet. Hierzu gehören zum Beispiel Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume, Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen.
4. Die Pausenfreifläche sollte 5 m² je Schülerin und Schüler nicht unterschreiten.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geltungsdauer der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet.

* Bereinigt, Eingearbeitet
RdErl. v. 27. 11. 2000 (ABl. NRW 1 S. 340); RdErl. v. 4. 10. 2005 (ABl. NRW S. 411);
RdErl. v. 16. 11. 2010 (ABl. NRW S. 628)

[Anlage s. folgende Seite]



Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen

	GS 1	GS 2	GS 3	GS 4	Sek I 2	Sek I 3	Sek I 4	Sek I 5	Sek I 6	Sek I 7	Sek I 8	Sek II 2	Sek II 3	Sek II 4	Sek II 5	Sek II 6	Sek II 7	Sek II 8	FFL 1	FFL 2
1 0 1 Unterrichtsraum <i>(Anzahl der Räume/ m² pro Schülern oder Schüler)</i>	4/ 2 5	8/ 2 5	12/ 2 5	16/ 2 5	12/ 2 0	18/ 2 0	24/ 2 0	30/ 2 0	36/ 2 0	42/ 2 0	48/ 2 0	6/ 2 25	9/ 2 25	12/ 2 25	15/ 2 25	18/ 2 25	21/ 2 25	24/ 2 25	8/ 3 0	16/ 3 0
1 0 2 Raum für neue Technologien/Selbst- lernzentrum					1/3 0	1/3 0	1/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0
1 0 4 Mehrzweckraum	1/2 5	2/2 5	3/2 5	4/2 5															1/3 0	2/3 0
1 0 5 Gruppenraum																			8/2 0	16/2 0
1 1 1 Testraum																			1/3 0	2/3 0
1 1 2 Lehrmittelraum	30	35	40	50	60	60	60	80	80	100	100	20	20	30	30	35	35	40	30	45
2 0 1 Chemie-/großer naturwiss. Raum					1/3 0	1/3 0	1/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	3/3 0	4/3 0	5/3 0	6/3 0	7/3 0	8/3 0		
2 0 2 Naturwissenschaften					2/2 5	3/2 5	4/2 5	4/2 5	5/2 5	6/2 5	8/2 5								1/4 0	1/4 0
3 0 1 Hauswirtschaft*					150	150	150	150	150	150	150								150	150
4 0 1 Raum für Textiles Gestalten*					1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0	1/3 0								1/3 0	1/3 0
4 0 2 Technikraum*					2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0	2/3 0								1/3 0	2/3 0
4 0 3 Werkraum																			2/4 0	3/4 0
4 0 4 Kunstraum					1/2 5	1/2 5	1/2 5	2/2 5	2/2 5	2/2 5	2/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	2/2 5	2/2 5		
4 0 5 Musikraum					1/2 5	1/2 5	1/2 5	2/2 5	2/2 5	2/2 5	2/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5		
4 0 6 Mehrzweckraum					1/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	2/2 5	3/2 5	3/2 5	1/2 5	1/2 5	1/2 5	2/2 5	2/2 5	2/2 5	2/2 5	1/3 0	1/3 0
5 0 1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m)																			
5 0 2 Sportfreianlagen																				
6 1 1 Nebenräume**					220	330	440	550	660	770	880	70	105	140	175	210	245	280	70	140
6 1 2 Schüleraufenthaltsraum												40	48	56	64	72	80	80		
6 1 3 Forum	150	150	150	160	150	180	240	300	360	420	480	50	75	100	125	150	175	200	150	180
6 1 4 Biblio-/Mediothek					150	170	190	210	260	280	300	100	100	100	100	110	125	140		
7 1 1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden. Für die Räume 7.1.3 – 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/Schüler anzusetzen.																			
7 1 2 Speiseraum																				
7 1 3 Spielraum																				
7 1 4 Musikraum																				
7 1 5 Aufenthaltsraum																				
Ganztagsbereich insgesamt	120	240	360	480	360	540	720	900	1080	1260	1440								300	400

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2 – 4.

Abkürzungen

GS 1 – GS 4: Grundschule 1- bis 4-zügig

Sek I 2 – Sek I 8: Schulen der Sekundarstufe I 2- bis 8-zügig

Sek II 2 – Sek II 8: Zusätzliches Raumprogramm für die Gymnasiale Oberstufe 2- bis 8-zügig

FFL 1/2: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen 1- bis 2-zügig

Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich

Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich

Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich

Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich

Hauptgruppe 5: Sportbereich

Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich

Hauptgruppe 7: Ganztagsbereich



Raumprogramm i. d. F. vom 29.4.1991 (aus BASS © Rittersbach Verlag):

10 – 21 Nr. 2

11.10	1 Turnhalle, 14 x 27 m, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen; dazu folgende Nebenräume:	Zur Durchführung von Seh- und Hörtests muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
11.10.1	1 Geräteraum, zugleich Stuhlager: etwa 65 qm	11.11.6 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 60 – 72 RFE = etwa 19 – 23 qm
11.10.2	2 Umkleieräume mit WC: je etwa 25 qm	11.11.7 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40 – 48 RFE = etwa 12 – 15 qm
11.10.3	2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm	11.12 1 Raum für die Schülervertretung: 48 – 60 RFE = etwa 15 – 19 qm
11.10.4	1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm	11.13 1 Wärm- und Spülküche: 60 – 80 RFE = etwa 19 – 26 qm
11.11	Lehrer- und Verwaltungsräume	11.14 1 Speiseraum: bis 384 RFE = etwa 132 qm
11.11.1	1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 192 RFE = etwa 66 qm Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in: 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und 1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei	11.15 Sonderräume für Pädodaudiologie: Die folgenden Sonderräume können nur Schulen für Schwerhörige und auch nur dann zugestanden werden, wenn sich nicht schon in unmittelbarer Nähe pädoaudiologische Räume einer Schule für Gehörlose befinden.
11.11.2	1 Zimmer für den Schulleiter: 60 – 72 RFE = etwa 19 – 23 qm	11.15.1 1 Testraum: 80 – 96 RFE = etwa 26 – 32 qm
11.11.3	1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48 – 60 RFE = etwa 15 – 19 qm	11.15.2 1 Arbeitsraum: 60 – 72 RFE = etwa 19 – 23 qm
11.11.4	1 Büroraum: 40 – 48 RFE = etwa 12 – 15 qm	11.15.3 1 Arztraum: 60 – 72 RFE = etwa 19 – 23 qm
11.11.5	1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztraum: 60 – 72 RFE = etwa 19 – 23 qm	11.15.4 1 Warteraum: 60 – 72 RFE = etwa 19 – 23 qm
		11.15.5 1 Geräteraum: 40 – 48 RFE = etwa 12 – 15 qm

10 – 21 Nr. 2 Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen
RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 5. 1983 (GABl. NW. S. 210)*

Hiermit werden neue Musterraumprogramme für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I mit einem Zusatz für die gymnasiale Oberstufe bekanntgegeben.

Die Größenangaben erfolgen in Rasterflächeneinheiten (RFE). Der Planung von Schulbauten soll im Grundriß ein quadratischer Planungsraster von 0,60 m x 0,60 m zugrunde gelegt werden; das ergibt eine theoretische Grundfläche von 0,36 qm = 1 RFE. Die tatsächliche Grundfläche eines Raumes ergibt sich aus der Summe der RFE abzüglich der Wandanteile. Überschlägig kann 1 qm mit 3 RFE angesetzt werden.

Das Schulgrundstück (ohne die dazugehörenden Sportfreianlagen) sollte 25 qm je Schüler, die Pausenfläche 5 qm je Schüler groß sein. Schulräume und Außenanlagen sind so zu erstellen, daß sie auch außerschulisch genutzt werden können.

Bei Ganztagschulen besteht über die Musterraumprogramme hinaus zusätzlicher Bedarf für Spiel-, Musik- und Aufenthaltsräume (1 RFE je Schüler) sowie für Küche und Speiseraum. Die Zahl der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung ist für den Einzelfall zu ermitteln. Der Flächenbedarf je Eßplatz beträgt 4 RFE. Es ist davon auszugehen, daß ein Platz bei jeder Mahlzeit mindestens zweimal benutzt werden kann.

Die Gesamtfläche nach den Musterraumprogrammen (ohne Sporthallen) kann um bis zu 10 v.H. unterschritten werden. Unabhängig davon liegt es im Ermessen des jeweiligen Schulträgers, aus Kostengründen von der Errichtung eines Forums an der Grundschule abzusehen.

Die Gesamtfläche nach dem Raumprogramm für Schulen der Sekundarstufe I (einschließlich Schulzentrum) kann um bis zu 10 v.H. überschritten werden, dabei bilden die Bezugsgrößen die Räume 1.1 bis 14 des Raumprogramms für die Schulen der Sekundarstufe I.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 29. 4. 1991 (GABl. NW. I S. 136)

Raumprogramm für die Grundschule (mit Schulkindergarten)

Lfd.Nr.	Raumart	Zahl/Größe bzw. Gesamtfläche (in RFE)				Anmerkungen
		1 Zug	2 Züge	3 Züge	4 Züge	
1.1	Unterrichtsraum	1/192	2/192	3/192	4/192	1)
1.2	Unterrichtsraum	3/168	6/168	9/168	12/168	
2.	Mehrzweckraum	1/216	2/192	3/192	3/192	
3.	Lehrmittelraum und Bibliothek	80	96	120	144	
4.	Forum	Für Neubauten von mehr als einzügigen Grundschulen sind je Schüler 2 RFE, mindestens jedoch 450 RFE zu veranschlagen.				
5.	Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen 1 Übungseinheit (15 m x 27 m)				
6.	Schulkindergarten	Bei Vorhandensein eines Schulkindergartens ist je Gruppe ein Raum mit 240 RFE für Spiel, Unterweisung und Einzeltätigkeit erforderlich, der durch flexible Anordnung der Möbel oder durch Stellwände unterteilbar sein sollte.				
7.	Verwaltung					
	Lehrerbereich	140	220	260	300	2)
8.	Geschäftszimmer	60	60	80	96	
9.	Sonstiger Verwaltungsbereich	140	140	160	160	3)
10.	Offene Pausenhalle	1 RFE je Schüler				

Anmerkungen:

1) In den Mehrzweckräumen findet der Unterricht in Musik und Kunst/textilem Gestalten sowie der Sachunterricht statt. Die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Materialien sind hier – soweit nach der Zahl der Räume möglich – nach Fächern getrennt unterzubringen.

2) Einschließlich Schulleiter und Stellvertreter.

3) Z. B. Elternsprechzimmer/Sanitätsraum, Hausmeisterraum.



Fortsetzung:

10 – 21 Nr. 2

Raumprogramm für die Schulen der Sekundarstufe I (einschließlich Schulzentrum)

Lfd.Nr.	Raumart	Zahl/Größe bzw. Gesamtfläche in RFE							Anmerkungen
		2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge	
1.1	Allgemeiner Unterrichtsbereich								
1.2	Unterrichtsraum	3/192	4/192	6/192	7/192	9/192	10/192	12/192	1)
2.	Sprachlabor	9/168	14/168	18/168	23/168	27/168	32/168	36/168	1)
3.	Lehrmittelraum	1/240	1/240	1/240	2/240	2/240	2/240	2/240	2)
		180	180	180	240	240	300	300	
	Naturwissenschaftlicher Bereich								3)
4.1	Lehr- und Übungsraum	1/240	1/240	1/240	2/240	2/240	2/240	2/240	
4.2	Lehr- und Übungsraum	2/216	2/216	3/216	3/216	4/216	5/216	6/216	
5.	Demonstrationsraum	–	1/168	1/168	1/168	1/168	1/168	2/168	
6.	Sammlungs- und Vorbereitungsräume	450	480	510	610	700	780	850	
	Technischer und musischer Bereich								4)
7.	Hauswirtschaft (Küche, Unterrichts- und Speiseraum, Vorrats- und Maschinenraum, Umkleide- und Waschräume)	1/456	1/456	1/456	1/456	1/456	1/456	1/456	5)
8.	Raum für textiles Gestalten (mit Nebenraum)	–	1/256	1/256	1/256	1/256	1/256	1/256	6)
9.	Mehrzweckraum (mit Nebenraum)	1/256	1/256	1/256	1/256	2/256	3/256	3/256	6)
10.	Raum für neue Technologien – Computerfachraum	1/270	1/270	1/270	1/270	1/270	1/270	1/270	7)
11.	Technikraum (mit Maschinenraum sowie Umkleide- und Waschräume)	1/420	1/420	1/420	1/192	1/192	1/192	1/420	
12.	Musikraum	1/216	1/216	1/216	2/216	2/216	2/216	3/216	
13.1	Kunstraum	1/240	1/240	1/240	1/240	1/240	1/240	1/240	
13.2	Kunstraum	–	–	–	–	1/216	1/216	1/216	
14.	Nebenräume für Kunst und Musik	216	216	216	250	280	280	310	8)
15.	Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen 1 Übungseinheit (15 m x 27 m)							
16.	Bibliothek und Mediothek	460	520	580	780	840	900	960	9)
17.	Forum	1 RFE je Schüler							10)
	Verwaltung								11)
18.	Lehrerbereich	520	660	760	860	960	1060	1160	12)
19.	Geschäftszimmer (mit Raum für Reprotechnik)	156	156	156	156	192	192	216	
20.	Sonstiger Verwaltungsbereich	188	224	236	272	272	272	308	13)

Anmerkungen:

- 1) Für jede Klasse ist ein Unterrichtsraum vorgesehen, der im Bedarfsfall auch von anderen Klassen und Gruppen, z. B. für Differenzierungsmaßnahmen, genutzt werden kann.
- 2) Ein Lehrmittelraum sollte dem Sprachlabor zugeordnet werden.
- 3) Die Relation zwischen den Lehr- und Übungsräumen und den Demonstrationsräumen kann vom Muster abweichen. Der größere Lehr- und Übungsraum ist in erster Linie für Chemie bestimmt.
- 4) Die Verteilung der Unterrichts- und Nebenräume auf die einzelnen Fächer kann je nach Schulform und Schule vom Muster abweichen.
- 5) Der Unterrichts- und Speiseraum soll so angelegt werden, daß er auch als allgemeiner Unterrichtsraum außerhalb des hauswirtschaftlichen Unterrichts dienen kann.
- 6) Diese Räume sind je nach Bedarf vorzusehen für textiles Gestalten oder als zusätzliche Unterrichtsräume für die anderen zum technischen und musischen Bereich gehörenden Fächer.
- 7) Für den zweiten Computerfachraum ist eine Größe von 192 RFE vorgesehen.
- 8) Mit dem größeren Kunstraum kann ein Nebenraum als Fotolabor so gekoppelt werden, daß sich erforderlichenfalls mehrere Fotoarbeitsplätze im Fotolabor als Dunkelkammer, andere im Kunstraum als hellem Raum ergeben.
- 9) Die Bibliothek deckt den Bedarf für Schüler und Lehrer. Sie ist – auch hinsichtlich der natürlichen Belichtung und der Belüftung – so anzulegen, daß ein Teil ihrer Fläche auch zeitweilig für den Unterricht von Klassen und Gruppen gesondert genutzt werden kann.
- 10) Die obere Grenze für den schulischen Bedarf liegt bei 1800 RFE = 600 Plätzen. In der angegebenen Fläche sind etwaige Nebenräume (z. B. Stuhllager, Podium) enthalten.
- 11) Falls das Raumprogramm für ein Schulzentrum mit mehreren Schulen anzuwenden ist, kann ein Mehrbedarf (z. B. Räume für mehrere Schulleiter) entstehen. Auch bei Ganztagschulen kann sich ein zusätzlicher Bedarf ergeben.
- 12) Einschließlich Räumen bzw. Flächen für Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Stufenleiter, Beratungslehrer und Lehramtsanwärter.
- 13) Z. B. Elternsprechzimmer/Sanitätsraum, Hausmeisterraum, Raum für Schülervertretung/Schülerzeitung.



Fortsetzung:

10 – 21 Nr. 3

Zusätzliches Raumprogramm für die gymnasiale Oberstufe

Lfd. Nr.	Raumart	Zahl/Größe bzw. Gesamtfläche in RFE						
		2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge
1.	Allgemeiner Unterrichtsbereich Unterrichtsraum	6/144	9/144	12/144	15/144	18/144	21/144	24/144
2.	Lehrmittelfräume	60	60	80	80	100	100	120
3.1	Naturwissenschaftlicher Bereich Lehr- und Übungsraum	1/192	1/192	1/192	2/192	2/192	3/192	3/192
3.2	Lehr- und Übungsraum	–	1/168	2/168	2/168	3/168	3/168	3/168
4.	Demonstrationsraum	1/168	1/168	1/168	1/168	1/168	1/168	2/168
5.	Sammlungs- und Vorbereitungsräume	250	300	300	350	350	400	400
6.	Technischer und musischer Bereich Raum für neue Technologien – Computerfachraum	–	1/192	1/192	–	1/192	1/192	1/192
7.	Mehrzweckraum	–	–	1/168	2/168	2/168	2/168	2/168
8.	Musikraum	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192
9.	Kunstraum	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192	2/192	2/192
10.	Sporthalle	Vergleiche Sekundarstufe I						
11.	Bibliothek und Mediothek	200	250	300	350	400	450	500
12.	Schüleraufenthaltsraum	120	144	168	192	216	240	264
13.	Forum	Vergleiche Sekundarstufe I						
14.	Verwaltung	350	400	450	500	550	600	650
15.	Offene Pausenhalle	Vergleiche Sekundarstufe I						

Anmerkung:

Das Raumprogramm ist nicht für ein selbständiges System gedacht, sondern für den Fall, daß im Zusammenhang mit einer Schule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe I auch eine gymnasiale Oberstufe besteht, insbesondere auch für ein Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13. Sowohl in der baulichen Anlage als auch in der Nutzung sind die Räume und Flächen der beiden Sekundarstufen insgesamt zu betrachten. Abgesehen von den Unterrichtsräumen sind die für die Oberstufe im einzelnen aufgeführten Flächen daher je nach Zweckmäßigkeit zur Vermehrung der entsprechenden Räume oder zur Vergrößerung der entsprechenden Flächen des Musterraumprogramms für die Sekundarstufe I zu verwenden. Einer von den im naturwissenschaftlichen oder im technischen und musischen Bereich aufgeführten Unterrichtsräumen wird in der Regel eine Sonderausstattung erhalten müssen, die auch für den Unterricht in den Fächern Informatik und Mathematik die Benutzung von entsprechenden modernen Geräten gestattet.

Im übrigen gelten die einzelnen Anmerkungen zum Musterraumprogramm für die Sekundarstufe I entsprechend.

10 – 21 Nr. 3 Verwendung von umweltfreundlichem Recyclingpapier in Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1989 (GABl. NW. S. 367)*

- Probleme des Umweltschutzes werden immer mehr zum Gegenstand der Umwelterziehung in der Schule. Wichtig ist, daß Schülerinnen und Schülern nicht nur ein theoretischer, sondern auch ein praktischer Bezug zum Umweltschutz vermittelt wird.
Eine Möglichkeit, im schulischen Bereich Umweltschutz zu praktizieren, besteht darin, Recyclingpapier zu verwenden. Die verstärkte Nachfrage nach Recyclingpapier ist Voraussetzung dafür, daß die Papierfabriken getrennt gesammeltes Altpapier auch zu Recycling-Produkten verarbeiten und verkaufen können. Damit können die Abfallmengen verringert und die Voraussetzungen zur Entlastung der Deponien und anderer Entsorgungsarten geschaffen werden. Damit würden auch Altpapiersammlungen wieder sinnvoller und lohnenswerter.
Die Herstellung von Recyclingpapier bringt im Vergleich zur Herstellung von weißem, holzfreiem Papier eine erhebliche Verringerung des Frischwasserverbrauchs und des Energiebedarfs mit sich.
- Nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (SGV. NW. 74) sollen die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände Material und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Dies gilt auch für die Schulen und bedeutet u. a., daß sie Recyclingpapier verwenden sollen. Zum Fotokopieren wird vom Handel spezielles Recycling-Kopierpapier angeboten. Den Schülerinnen und Schülern soll die Verwendung von Heften aus Recyclingpapier empfohlen werden.

- Wenn Recycling-Produkte im öffentlichen Handel nicht oder nur schwer zu erhalten sind, eröffnet § 47 Abs. 5 Allgemeine Schulordnung (ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2) die Möglichkeit, Sammelbestellungen zu organisieren.
- Soweit für die Beschaffung von Recyclingpapier der Schulträger zuständig ist (§ 30 Schulverwaltungsgesetz/SchVG – BASS 1 – 2), bitte ich, diesen auf die Berücksichtigung des Umweltschutzes und abfallwirtschaftlicher Belange (§ 3 LAbfG) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Runderlaß „Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ aller Landesministerien vom 29. 3. 1985 (SMBl. NW. 20021). Danach werden die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, bei Beschaffungen Gesichtspunkte der Umweltfreundlichkeit verstärkt zu beachten.
Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Ich bitte auch die Privatschulen, dieser Empfehlung zu folgen.
Das Umweltbundesamt in Berlin, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, versendet auf Anfrage ein Verzeichnis, in dem Hersteller von Recyclingpapier genannt werden, deren Produkte das Umweltzeichen („Blauer Engel“) tragen dürfen.

* bereinigt



Orientierungsgrößen:

ISSN 2191-4133

2012 · Heft 23

Vera-Lisa Schneider, Eva Adelt,
Anneka Beck, Oliver Decka (Hg.)

Materialien zum Schulbau

Pädagogische Architektur und Ganztag **Teil 1**

Der GanzTag in NRW
Beiträge zur
Qualitätsentwicklung

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN





Fortsetzung:

2.6 Orientierungsgrößen von schulisch genutzten Flächen

Vera-Lisa Schneider

Bezüglich der Aufstellung von Raumprogrammen gilt:
Raumprogramme sind grundsätzlich nach ihrem individuellen Erfordernis, nach dem pädagogischen und dem organisatorischen Konzept der Schule zu erstellen.

Die nachfolgend aufgeführten Pauschalgrößen haben sich als Spannweite für eine durchschnittliche öffentliche allgemeine Schule bewährt.

	Primarstufe	Sek. I	Sek. II
Pauschalgröße schulisch genutzte Fläche	4,8 qm	4,4 qm	4,5 qm
	bis	bis	bis
Durchschnitt pro Schüler/in	5,8 qm	5,4 qm	5,5 qm
Schulhof/ Pausenfreifläche		5 qm	
Durchschnitt pro Schüler/in			

Nicht in der Pauschalgröße enthalten sind:

- Sporthallen, Sportanlagen, Umkleiden, Sportgeräteräume
- Fachräume für Hauswirtschaft, Textiles Gestalten und Technikräume (falls erteilt)
- Verwaltungsräume
- Sammlungs-, Lehrmittel-, Vorbereitungs-, Lager-, Archiv-, Abstellräume
- Räume für eine inklusive Nutzung (zusätzliche Gruppenräume, Pflegeräume, Therapieräume, Sanitärräume)
- Sonstige Nutzflächen (wie WC- Anlagen, Behinderten- WC, Duschräume, Pflegebäder, Therapieräume)
- Verkehrsflächen und technische Funktionsflächen

Die Gestaltung dieser Flächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

Die Pauschalgrößen können von den öffentlichen Schulträgern als Orientierungshilfe verwendet werden.

Zu den mit der Pauschalgröße erfassten Flächenarten zählen die folgenden Flächen:

- Unterrichtsräume
- Räume für Bibliothek/ Mediothek/ EDV/ Selbstlernzentrum
- Mehrzweckräume
- Fachunterrichtsräume (Naturwissenschaftliche Räume, Kunst- und Musikräume, sonstiger Fachunterricht mit Ausnahme des fakultativ erteilten Fachunterrichts (Textiles Gestalten, Technik, Hauswirtschaft))
- Forum
- Räume für den Ganzttag



Auszug aus einem GPA Bericht (übersandt am 20.10.2014):

Schulen

Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Schulen umfasst folgende Handlungsfelder:

- Flächenmanagement der Schulen (ohne Förderschulen) und Turnhallen,
- Schulsekretariate,
- Schülerbeförderung.

Ziel der Prüfung ist es, die Kommunen auf die Steuerungs- und Optimierungspotenziale dieser Handlungsfelder hinzuweisen und ihnen Strategien und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, diese sukzessive umzusetzen.

Methodisch liegen den Betrachtungen interkommunale Kennzahlenvergleiche sowie die Analyse der Organisation und Steuerung der Handlungsfelder unter strategischen und operativen Aspekten zugrunde. Bei den Flächenkennzahlen werden den individuellen Kennzahlenergebnissen der einzelnen Kommunen ergänzend Benchmarks gegenübergestellt, auf deren Basis Potenziale berechnet werden.

Die ausgewiesenen Flächen- und Schülerzahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2012/2013.

Flächenmanagement Schulen und Turnhallen

Durch die Analyse der Flächensituation sollen die Kommunen insbesondere für einen bewussten und sparsamen Umgang mit ihrem Gebäudevermögen sensibilisiert werden. Mit einem vorausschauenden, streng am Bedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit orientierten Flächenmanagement,

das gleichzeitig die Auswirkungen des demografischen Wandels mit berücksichtigt, steht den Städten und Gemeinden ein nachhaltiger und bedeutender „Hebel“ zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung.

Im Fokus der Flächenbetrachtung stehen die von der Stadt Gronau vorgehaltenen Schulen und Turnhallen mit Ausnahme der Förderschulen. Bezugsgröße ist die Bruttogrundfläche¹ (BGF) der Gebäude.

Bei den ausgewiesenen Benchmarks handelt es sich um Werte, die auf der Basis der Regelungen für die Aufstellung von Raumprogrammen² für allgemein bildende Schulen sowie der im Laufe der vergangenen Prüfungen gesammelten Erfahrungen gebildet wurden. Für OGSAngebote an Grundschulen sowie Ganztagsunterricht an weiterführenden Schulen werden entsprechend der individuellen Situation zusätzliche Flächen berücksichtigt. **Zusätzliche Flächen**

für die inklusive Beschulung förderbedürftiger Schüler sind in unseren Benchmarks nicht eingerechnet,

weil der Flächenbedarf vom jeweiligen Förderschwerpunkt abhängig ist.

Bisher gibt es keine verbindlichen Vorschriften für Raumstandards für Schulen mit inklusivem Unterricht.

Der Flächenbedarf richtet sich danach, ob die Kommune Schwerpunktschulen bildet, an denen sie die erforderlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Förderschwerpunkte schafft. Daher müssen das Raumprogramm der überwiegend angetroffenen Bestandsschulen und die Notwendigkeit von Differenzierungs-, Rückzugs- und Pflegeräumen im Einzelfall beurteilt und in Einklang gebracht werden. Die Überlegungen bzgl. der bereitgestellten Flächen müssen auch mit der möglichen personellen Ausstattung des Lehrpersonals, insbesondere der Sonderpädagogik, einhergehen.

¹ Die Bruttogrundfläche ist die Summe aller Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes.

² Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen. RdErl. vom 19. Oktober 1995, GAB I 1995, S. 229 (BASS 10-21 Nr. 1)